



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

– per Elektronischer Post –  
Ministerium für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie in Nordrhein-Westfalen  
Abteilung 7 - Landesplanung

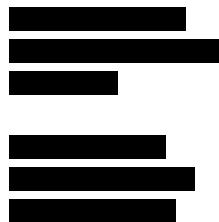


Beteiligung zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte gerne für die Bezirksregierung Köln – in ihrer Funktion als energierechtliche Planfeststellungsbehörde – die von Ihnen angebotene Möglichkeit nutzen, mich an der geplanten 3. Änderung des LEP NRW zu beteiligen. Dies betrifft hier die entworfenen Plansätze Nr. 7.2-3 und Nr. 7.3-3 LEP-E NRW.



Ich begrüße es grundsätzlich sehr, dass Sie mit diesen Regelungen die Intention verfolgen, Waldgebiete und Bereiche für den Schutz der Natur stärker vor entgegenstehenden Inanspruchnahmen zu schützen, und dabei gleichzeitig bestimmte, im überragenden öffentlichen Interesse stehende Netzausbauprojekte von dem Gebot der Meidung dieser Gebiete teilweise auszunehmen.



Ich habe zu den Regelungsentwürfen in ihrer konkreten Form jedoch aus der Perspektive meiner fachlichen Zuständigkeit einige Bedenken.



Nach Nr. 7.2-3 und Nr. 7.3-3 LEP-E NRW dürfen diese Netzausbauprojekte ein BSN oder Waldgebiet nur ausnahmsweise in Anspruch nehmen, wenn keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative vorliegt. Laut den Erläuterungen zu beiden Regelungen ist dies dann nicht der Fall, wenn eine Planungsalternative rechtlich zulässig, sachlich und technisch möglich, sowie wirtschaftlich realisierbar ist – Hierzu zunächst als Hinweis: Die Erläuterungen decken sich m.E. nicht mit dem jeweiligen Regelungswortlaut zu Nr. 7.2-3, 7.3-3 LEP-E NRW. Nach deren Formulierung ergibt sich das Merkmal des „ernsthaften in Betracht Kommens“ nicht aus den anderen genannten Kriterien, sondern





besteht unabhängig. Ich gehe davon aus, dass die Erläuterungen die tatsächliche Regelintention wiedergeben. –

Seite 2 von 7

Die Ausnahmen für Netzausbauvorhaben erscheinen jedenfalls in dieser restriktiven Form nicht zweckmäßig. Gerade aufgrund langer linien- o. korridorartiger Gebietsausweisungen bzw. Raumwiderständen, die zwischen Start- und Endpunkt einer Energieleitung liegen, können sich Planungszwänge ergeben, bei denen eine Leitung einen solchen Bereich ggf. über mehrere zusätzliche Kilometer Länge umgehen müsste. Denn selbst eine sehr weiträumige Umgehung wird nicht per se stets eine rechtlich unzulässige, sachlich bzw. technisch unmögliche oder wirtschaftlich gänzlich unrentable Alternative darstellen. Selbst falls zugleich das zu umgehende Gebiet von einer Inanspruchnahme eigentlich nur geringfügig betroffen wäre, würde der Vermeidung einer Inanspruchnahme zwingend der Vorrang gegenüber der Gesamtheit der Belange eingeräumt, die durch eine weiträumige Umgehung erzwungenermaßen nachteilig berührt werden (deutliche Mehrinanspruchnahme von Raum, Boden, privaten Grundstücken etc., im Übrigen höhere Kosten u. längere Umsetzungszeiträume). Mit den geplanten Regelungen ist jedenfalls nicht intendiert, diese Aspekte wenigstens unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls zu prüfen und abzuwägen.

Es wäre sachgerechter, Ausnahmeregelungen für diese Netzausbauvorhaben ohne derlei restriktive Voraussetzungen zu treffen, um angemessen auf vorhabenbezogene Besonderheiten reagieren zu können und die Trassenführung nicht nur von der absoluten Untauglichkeit von Alternativen abhängig zu machen. Den grundsätzlich verfolgten Schutzzweck für Waldbereiche und BSN würde dies dennoch nicht unterminieren. Dieser Schutzgedanke wäre nach wie vor stets als sehr gewichtiger Belang bei den Netzausbauplanungen zu berücksichtigen – zumal auch alle weiteren, mit den Gebieten (i.d.R.) verbundenen umweltfachrechtlichen Anforderungen nach wie vor zu beachten wären. In der Praxis würden diese Gebiete für Netzausbaumaßnahmen daher ohnehin nur in seltenen Fällen in Anspruch genommen und dabei auch i.d.R. nicht im hohen Maße in diese Gebiete eingegriffen.

Es würde einer Ausnahmeregelung für nur spezifisch ausgewählte Maßnahmentypen auch nicht an der abschließenden Abgewogenheit mangeln, selbst wenn eine Ausnahme für diese Maßnahmen an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft wird – bzw. wird damit nicht die



vorausgesetzte Zielqualität der Vermeidung von Inanspruchnahmen für übrige Maßnahmen zu diesen Gebieten berührt. Ein Nachteil der bisherigen Regelungen war ja u.a. auch, dass die (nicht abschließend abgewogenen) Ausnahmen auf eine unbestimmte Zahl bzw. Art von Maßnahmen anwendbar war.

Seite 3 von 7

Mit der Absicht, das Vorliegen der Ausnahmen – neben dem Maßnahmentyp – an weitere qualifizierte Merkmale zu knüpfen, wird zudem ein eigentlich vermeidbares zusätzliches Risiko für die mehrstufigen Planungs- und Prüfungsprozesse geschaffen. Eine im Einzelfall fehlerhafte Einschätzung zu einzelnen Merkmalen würde – die Bindungswirkung der Ausnahmeregelung vorausgesetzt – unmittelbar in einem rechtlich erheblichen Fehler münden; der je nach Hergang womöglich auch erst nach deutlichen zeitlichen Verzögerungen festgestellt würde. Das (Nicht-)Vorliegen dieser Merkmale dürfte jedenfalls auch nicht in allen Fällen stets offenkundig sein.

So ist es m.E. auch fraglich, inwieweit eine Regionalplanungs- oder Planungsfeststellungsbehörde verlässlich und unabhängig feststellen kann, ob hinsichtlich des Wirtschaftlichkeitskriteriums die *„Kosten die zu erwartenden Erträge so weit übersteigen, dass eine rentable Umsetzung selbst unter optimistischen Annahmen nicht möglich ist“*.

Ferner kann die ebenfalls prognostisch zu prüfende (Nicht-)Vereinbarkeit der Alternativplanung mit zwingendem Recht im Einzelfall den Prüfumfang deutlich ausweiten, da Leitungsbauvorhaben bekanntermaßen eine Vielzahl von Rechtsbereichen potenziell berühren. Hier kommt hinzu, dass – je nach Planungsstadium – der (Alternativen-)Prüfung keine Detailplanung zugrunde liegt. Die Bewertung muss dann auf einer höheren Abstraktionsebene erfolgen, was größere Unsicherheiten mit sich bringt und womöglich spätere abweichende Erkenntnisse den zunächst fortgesetzten Planungsprozess zeitlich nach hinten werfen kann. Da die Ausnahmeregelungen auch bereits im Rahmen von Raumverträglichkeitsprüfungen relevant sind, ist hierzu im Übrigen auch festzuhalten: Eine nach fachrechtlichen Standards vorzunehmende Rechtmäßigkeitsprüfung einer Planung ist keine originäre Aufgabe auf Ebene der Raumplanung, sondern eigentlich der Auftrag an die nachgelagerte Planungsebene im Zulassungsverfahren. Die regionalplanerische Aufgabe, für die weiteren Planungsphasen eines Vorhabens eine verlässliche, an den grundlegenden Erfordernissen der Raumordnung orientierte Grundlage zu schaffen, droht – gerade vor dem Hintergrund der inzwischen deutlich verkürzten Prüfungszeiträume – über



derlei in Plansätzen zusätzlich „vor die Klammer gezogenen“ Merkmale weiter überfachtet zu werden.

Seite 4 von 7

Vereinfachte Ausnahmeregelungen würden das Potenzial rechtlicher Unsicherheiten bzw. Unwägbarkeiten minimieren, den Prüfaufwand – und damit den Zeitaufwand – reduzieren und somit auch den Landeszielen des im Zeichen der Energiewende beschleunigten und rechtssicheren Netzausbaus angemessener Rechnung tragen. Der Schutz von Waldbereichen und BSN würde hierdurch, wie erwähnt, in der Praxis im Gegenzug kaum geschmälert.

Verstärkt wird dies durch andere Aspekte, aufgrund derer sich die geplanten, restriktiven Ausnahmeregelungen für den beschleunigten Energienetzausbau als nachteilig oder sogar kontraproduktiv erweisen könnten.

So wird mit beiden Ausnahmevorschriften zunächst vorausgesetzt, dass die BSN und Waldgebiete über die Eigenschaft von Vorranggebieten i.S.d. ROG eine entsprechend verbindliche Zielqualität zur Vermeidung von den Gebietsfunktionen entgegenstehenden Inanspruchnahmen entfalten. Im LEP NRW ist dies jedoch nicht bereits abschließend geregelt. Stattdessen wird hier auf entsprechende Aufträge an die Regionalplanung bzw. die Regelungen in Regionalplänen abgestellt. Der aktuelle Neuentwurf des Regionalplans Köln sieht bspw. diese Gebiete zwar nominell auch als Vorranggebiete vor, enthält jedoch zu beiden Gebietskategorien Ausnahmen für nicht abschließend eingegrenzte Maßnahmen, Diese Ausnahmen enthalten zudem weniger restriktiven Voraussetzungen, als es Nr. 7.2-3, 7.3-3 LEP-E NRW spezifisch für die Netzausbauprojekte vorsehen – s. Regelungen Z.19, Z.22 des Regionalplanentwurfs, der voraussichtlich am 11.07.2025 festgestellt wird – Link:

[https://bezreg-koeln.ratsinfomanagement.net/vorgang/?\\_id=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZUreNSQIRuEWnf1qm\\_2bAqq](https://bezreg-koeln.ratsinfomanagement.net/vorgang/?_id=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZUreNSQIRuEWnf1qm_2bAqq)

Es ist nicht ersichtlich, dass Nr. 7.2-3, 7.3-3 LEP-E NRW – als eigenständige u. speziellere Vorgaben – nach ihrem Inkrafttreten durch derlei weitergehende regionalplanerische Ausnahmetatbestände später per se unbeachtlich würden. Hieraus könnte sich sogar ergeben, dass die energierechtlichen Netzausbauvorhaben hinsichtlich der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldgebieten oder BSN im Vergleich zu anderen Maßnahmen gar keine Privilegierung besäßen bzw.



womöglich sogar schlechter gestellt würden. Ebenso ergibt sich die Frage, wie mit den Regelungen Nr. 7.2-3, 7.3-3 LEP-E NRW umzugehen wäre, falls diesen Gebieten auf Ebene der Regionalplanung – trotz entsprechender Bezeichnung – gar nicht erst der Status als Vorranggebiet i.S.d § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG zuzuschreiben ist. Damit die Unvereinbarkeit anderer Maßnahmen in Vorranggebieten auch die Bindungsqualität eines Ziels i.S.d. ROG besitzen kann, gelten für Vorranggebiete bei dazu normierten Regel-Ausnahme-Strukturen keine anderen rechtlichen Anforderungen als für andere Zielbestimmungen. Ob insbesondere in den Regionalplanungen genannte Ausnahmen stets vollumfänglich den Anforderungen an die hinreichende Bestimmtheit und abschließende Abgewogenheit genügen werden, ist jedenfalls immer nicht garantiert.

Insgesamt ist m.E. wegen der vorgenannten Gründe nicht begrüßenswert, auf Ebene der Landesplanung restriktive Ausnahmeregelungen für Netzausbauvorhaben festzulegen, wenn es im Einzelfall an der sachgerechten Abstimmung mit weiterführenden Regelungen in Regionalplänen mangeln könnte.

Im Übrigen möchte zu diesen Themen gerne noch auf folgende Punkte hinweisen:

1. Als Prämisse der in Nr. 7.2-3, 7.3-3 LEP-E NRW geplanten Ausnahmeregelungen steht zunächst die grundsätzliche Unvereinbarkeit von Netzausbauvorhaben mit den vorrangigen Funktionen/Nutzungen von Waldgebieten und BSN. Wenngleich dies sicherlich bei großflächigen Flächeneingriffen durch den Bau oder den Anlagenbestand regelmäßig zutreffen dürfte, liegt jedoch nicht ausnahmslos in jedem Fall eine Unvereinbarkeit vor, in dem eine Energieleitung ein solches Gebiet kreuzt. So ist es etwa gerade bei linienförmigen BSN (z.B. für schützenswerte Gewässerverläufe) denkbar, dass eine Kreuzung durch eine Energieleitung ohne tatsächliche Gebietsbeeinträchtigung erfolgen kann (z.B. bloße Leiterseilüberspannung bei einer Freileitung o. ausreichend tiefe Tunnelbohrung einer erdverlegten Leitung). Es wird dazu in den Regelungsentwürfen jedenfalls nicht hinreichend deutlich nahegelegt, dass in diesen oder vergleichbaren Fällen womöglich das Merkmal der Inanspruchnahme von vornherein nicht erfüllt ist. In den Erläuterungen wird etwa auch die Inanspruchnahme dieser Bereiche schlicht mit dem Begriff „Querung“ gleichgesetzt. Sollten die Plansätze



grundsätzlich aufrecht erhalten bleiben, wäre zumindest eine Klarstellung wünschenswert, dass unter der Inanspruchnahme nicht bereits jegliche Art von räumlicher Überschneidung zu verstehen ist, sondern auch ein tatsächlicher Eingriff in das Gebiet vorausgesetzt wird.

Seite 6 von 7

2. Die Ausnahmeregelung Nr. 7.2-3 LEP-E NRW soll „vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen“ greifen. Der Passus ist offenbar auch nicht als bloßer Hinweis zu verstehen, dass naturschutzrechtliche Regelungen (selbstverständlich) unberührt bleiben. Nachweislich der Erläuterung folge nämlich hieraus, dass bei der geplanten Inanspruchnahme eines BSN vorab geprüft werden müsse, ob weitergehende, fachgesetzlich begründete Restriktionen bestehen, die eine Umsetzung des Vorhabens in BSN voraussichtlich ausschließen. Soweit derlei Regelungen daher bereits als weitere planinhärente Voraussetzung auf Ebene der Raumplanung herangezogen werden sollen, wird hiermit für die Ausnahmeregelung die eigentliche Absicht geschmälert, eine abschließend abgewogene Regelung zu treffen.

3. In den Erläuterungen zu den Ausnahmeregelungen wird vorgetragen, dass „Maßnahmen an und im Zusammenhang mit bestehenden Trassen“ aufgrund der Vorprägung in der Regel nicht unter den Begriff der Raumbedeutsamkeit zu subsumieren seien. Sollten die Plansätze grundsätzlich aufrecht erhalten bleiben, wäre insbesondere eine Konkretisierung hilfreich, ob hierunter auch bspw. Neubauprojekte in (vollständiger) Bündelung mit Bestandstrassen verstanden werden. Wegen des recht weitgreifenden landesplanerischen Trassenbegriffs ist dies eigentlich anzunehmen. In dem Fall ist es aber m.E. nicht evident, dass die Vorprägung bereits regelmäßig für die neue Maßnahme eine Raumbedeutsamkeit i.S.d. § 3 Nr. 6 ROG entfallen lässt. Schließlich würde mit so einer Maßnahme dennoch zusätzlich Raum in Anspruch genommen und ggf. die räumliche Entwicklung oder Funktion eines (Wald- o. Naturschutz-)Gebietes zusätzlich beeinflusst. Es wurde bspw. auch im Ministerialerlass vom 31.08.2023 zur Anwendung des § 16 Abs. 2 ROG n.F. der Maßnahmentyp des Parallelneubaus als Unterfall hervorgehoben, bei dem man von der Regelung des Raum-VP-Verzichts nach § 16 Abs. 2 ROG Gebrauch machen könne. Dieser damalige Hinweis wäre entbehrlich gewesen, wenn dabei die Grundannahme bestanden hätte, dass Leitungsvorhaben in Bündelung mit Bestandsleitungen regelmäßig gar keine Raumbedeutsamkeit zukomme. In diesem Fall wäre bereits aufgrund § 40 Abs. 1 S. 1 LPIG-DVO NRW der Anwendungsbereich für eine Raum-VP i.S.d. § 15 ROG nicht



gegeben, so dass ein gesonderter Verzicht nach § 16 Abs. 2 ROG von vornherein entfallen würde. Im Übrigen werden auch nach § 40 LPIG-DVO NRW i.V.m. § 1 Nr. 14 RoV etwa Freileitungsvorhaben unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen zwar ausdrücklich von einer RaumVP ausgenommen (Gasleitungen bspw. hingegen nicht), was aber nicht erforderlich wäre, wenn diesem Projekttyp regelmäßig keine Raumbedeutsamkeit zu kommt.

Seite 7 von 7

Mit freundlichen Grüßen,

